



Beschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen
Selbecker Str. 22
40472 Düsseldorf
vorstand@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2020-001-EA,

wegen

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Babak Tubis am 16.07.2020 entschieden:

- 1. Die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen werden abgelehnt.**
- 2. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass der Erlass anderer einstweiliger Anordnungen, etwa nach Maßgabe der Entscheidungsgründe, grundsätzlich in Betracht kommt und beantragt werden kann.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt sinngemäß den Erlass einstweiliger Anordnungen betreffend die Durchführung von Aufstellungsversammlungen zur Wahl des Kreistages des Landkreises Düren.

Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland. Er hat seinen Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Düren.

Am 14.06.2020 lud der Antragsgegner für den 28.06.2020 zu einer Kreismitgliederversammlung für den Landkreis Düren, einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Kreistages desselben und einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Rates der Stadt Düren ein. Diese Versammlungen fanden wie geplant statt.

Am 04.07.2020 lud der Antragsgegner zu einer Wiederholung der Aufstellungsversammlungen auf den 19.07.2020 ein. Er begründete dies in der Einladung damit, die vergangene Einladung sei um einen Tag

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Babak
Tubis
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Karsten
Nerdinger
Richter

verspätet erfolgt, da gemäß § 5 Abs. 7 Landessatzung eine vierzehntägige Einladungsfrist bestehe. Die Beschlüsse der Versammlungen seien damit unwirksam.

Am 06.07.2020 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner mit, dass er Widerspruch gegen die Wiederholung der Aufstellungsversammlung für die Wahl des Kreistages einlege. Nachdem der Antragsgegner dieses Schreiben am 07.07.2020 an das Landesschiedsgericht weiterleitete und dieses am 08.07.2020 auf die Formvorschriften für Anrufungen hinwies, rief der Antragsteller mit Schreiben vom 13.07.2020 und 14.07.2020 das Schiedsgericht an.

Der Antragsteller führt aus, die ursprüngliche Einladung auf den 28.06.2020 sei ordnungsgemäß erfolgt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 7 Landessatzung finde auf Aufstellungsversammlungen keine Anwendung. Somit seien die Beschlüsse der Versammlung ordnungsgemäß zustande gekommen und gültig.

Der Antragsteller beantragt wie folgt:

- 1. Festzustellen, dass die Aufstellungsversammlung für den Kreis Düren vom 28.06.2020 rechtsverbindlich stattgefunden hat.*
- 2. Festzustellen, dass die während der Aufstellungsversammlung für den Kreis Düren vom 28.06.2020 durchgeführten Wahlen der Kandidaten für die Reserveliste rechtsverbindlich durchgeführt wurden.*
- 3. Festzustellen, dass die während der Aufstellungsversammlung für den Kreis Düren vom 28.06.2020 durchgeführten Wahlen der Direktkandidaten rechtsverbindlich durchgeführt wurden.*
- 4. Die Einladung für eine Wiederholung der unter 1. Genannten Aufstellungsversammlung für den 19.07.2020 für nichtig zu erklären.*
- 5. Das Ganze als Eilbedürftig nach § 11 Abs. (1) BEschGO zu erkennen.*

II. Gründe

In Ansehung der Überschrift als „EILANTRAG“ und des Antrages zu 5. der Antragschrift legt das Gericht die Anträge zu 1. bis 4. als Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen aus.

Die Anträge sind teilweise zulässig. Soweit sie zulässig sind, sind sie unbegründet.

Die Anträge sind form- und fristgerecht eingereicht worden.

1. Anträge zu 1. bis 3.

Die Anträge zu 1. bis 3. sind im Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz unzulässig.

Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann regelmäßig nur ein durchsetzbarer Anspruch, etwa die Durchführung oder das Unterlassen einer bestimmten Handlung, sein. Dabei darf der Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht vorgegriffen werden. Eine Feststellung kann grundsätzlich nicht durch einstweilige Anordnung getroffen werden.

– 2 / 4 –

2. Antrag zu 4.

Ein auf Feststellung der Nichtigkeit einer Einladung gerichteter Antrag ist grundsätzlich unzulässig¹.

Das Gericht legt den Antrag zu 4. daher als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Untersagung der Durchführung einer Aufstellungsversammlung am 19.07.2020 zur Wahl des Kreistages des Kreises Düren aus. In dieser Auslegung ist der Antrag zu 4. zulässig, aber unbegründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Landesschiedsgerichtes können mögliche Einladungsmängel die Tagung einer Mitgliederversammlung regelmäßig nicht verhindern². In Fällen, in denen bei erst nachträglicher Anfechtung erhebliche Nachteile drohen, kann eine vorherige Prüfung zwar in Frage kommen. Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich auch auf Aufstellungsversammlungen anzuwenden.

Im vorliegenden Fall liegen keine offensichtlichen Mängel vor, auf Grund derer die Ergebnisse der Versammlung bereits im Vorhinein als nichtig anzusehen sind. Auch eine Interessensabwägung geht zu Ungunsten des Antrages aus:

Würde die Durchführung der Versammlung untersagt, aber die Rechtmäßigkeit der Einladung oder die Unwirksamkeit der Beschlüsse der ersten Versammlung später festgestellt, könnten die entstehenden Mängel angesichts der gesetzlichen Fristen voraussichtlich nicht mehr geheilt werden. Damit wäre eine Ablehnung der Wahlvorschläge durch den zuständigen Wahlleiter und Wahlausschuss wahrscheinlich und eine Wahl der Partei bei den Kommunalwahlen nicht möglich.

Würde die Durchführung hingegen nicht untersagt, besteht die Gefahr, dass Wahlvorschläge beschlossen und eingereicht werden, die den Beschlüssen der ersten Versammlung zuwiderlaufen. Sollte später die Unrechtmäßigkeit der zweiten Versammlung festgestellt werden und eine rechtzeitige Einreichung der durch die erste Versammlung beschlossenen Wahlvorschläge nicht mehr möglich sein, könnte ebenfalls die Ablehnung aller Wahlvorschläge durch den zuständigen Wahlleiter und Wahlausschuss erfolgen und eine Wahl der Partei somit nicht möglich sein. Ebenso könnten die durch die zweite Versammlung beschlossenen Wahlvorschläge angenommen werden und somit andere Kandidaten als nach dem rechtmäßigen Beschluss der ersten Versammlung bestimmt für die Partei wählbar sein.

Im Gegensatz zum Falle der Untersagung kann die Einreichung eventuell unwirksamer Wahlvorschläge der zweiten Versammlung jedoch auch anderweitig vorläufig verhindert werden. So könnte dem Antragsgegner durch einstweilige Anordnung untersagt werden, an der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch die zweite Versammlung beschlossen wurden, mitzuwirken. Es steht dem Antragsteller frei, den Erlass einer entsprechenden Anordnung zu beantragen.

3.

Das Gericht weist darauf hin, dass es ein Einspruchsrecht des Antragsgegners gemäß § 17 Abs. 6 KWahlG für möglich hält. Nach dieser Vorschrift kann eine „in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle [...] gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben“. Die Versammlung ist auf einen solchen Einspruch hin zu wiederholen.

¹Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 14.04.2016, PP#100179184, S. 2

²Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.05.2016, LSG-NRW-2016-005-H, S. 3 m.w.N.



Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass dem Antragsgegner auf Grund der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen nach § 6b Abs. 2, 6 Landessatzung ein solches Einspruchsrecht zusteht.

In Verbindung damit erscheint möglich, dass der Versand einer erneuten Einladung durch den Vorstand konkludent als Erhebung dieses Einspruches anzusehen ist. Auch erscheint es möglich, dass der Antragsgegner in der verbleibenden Zeit vor Beginn der erneuten Versammlung einen solchen Einspruch beschließen und den betroffenen Mitgliedern mitteilen könnte. In diesem Fall könnte die Durchführung der erneuten Versammlung als die Wiederholung gemäß der o.g. Vorschrift anzusehen sein, da die Ergebnisse der ersten Versammlung auf Grund der Widerspruchs nicht gültig wären.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung findet die sofortige Beschwerde statt. Diese ist binnen 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de
einzureichen.

Melano Gärtner

Karsten Nerding

Babak Tubis